



## B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Beschluss zur Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.07.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.07.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist  Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	011/2013, 260/2015
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	011/2013, 260/2015

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	keine	keine	keine

gezeichnet  
 Zenker  
 Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, regeln die örtlichen Brandschutzbehörden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch eine Satzung.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hatte zuletzt am 28.01.2016 (Beschluss Nr.: 260/2015) die „Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung“ vom 23.05.2013 (Beschluss Nr.: 11/2013) beschlossen.

Eine Neufassung der Satzung ist nunmehr notwendig, um grundlegende Veränderungen der sächsischen Feuerwehrgesetze zu berücksichtigen. Den Kommunen ist seitens des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren eine Musterfeuerwehrsatzung übermittelt und zur Anwendung empfohlen worden.

Die Änderungen des SächsBRKG (2019) und der SächsFwVO (2020) wirken sich u.a. auf die Rechte und Pflichten sowie auf die Anforderungen an die Mitglieder der Feuerwehren wie folgt aus:

Die Bezeichnung Feuerwehrtützpunkt Hirschfelde wurde in „Ortsfeuerwehr Hirschfelde“ geändert. Für die Bezeichnung Feuerwehrtützpunkt Hirschfelde gab es am 09.03.2016 einen Widerspruch durch die Rechtsaufsicht mit der Information, dass nach geltendem Recht insbesondere § 15 SächsBRKG, DIN 14033 sowie der SächsFwVO die korrekte Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Zittau, Ortsfeuerwehr Hirschfelde lauten muss.

Durch den Erlass des SMI zur Abgrenzung zwischen Jugend- und Kinderfeuerwehren in Sachsen, besteht nun auch die Möglichkeit, Kinderfeuerwehren zu bilden. Dies wurde ebenfalls in der Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zittau mit berücksichtigt und aufgenommen.

Gleichfalls wurde die Eignung der Bewerber für die Feuerwehr nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG in der Änderung vom 25. Juni 2019 präzisiert und in die Satzung übernommen.

Die Feuerwehrsatzung wurde im Feuerwehrausschuss besprochen und Änderungen sowie Vorschläge der Ortswehren berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)